



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Juli 2005: Die EU-Zinssteuer ist da

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die historische Entwicklung	2
EU-Zinsrichtlinie	2
Flankierende innerdeutsche Maßnahmen	3
3. Inhalte der Richtlinie	4
Grundsätze	4
Betroffener Personenkreis.....	6
Sonderfall Trust	7
Kontrollmitteilungen	7
Checkliste der Vorgehensweise bei Kontrollmitteilungen	8
Quellensteuer	9
Beispiel zu Abzug und Weiterleitung der Quellensteuer	10
4. Die betroffenen Länder im Überblick	11
Diese Staaten versenden Kontrollmitteilungen.....	11
Diese Staaten erheben eine Quellensteuer.....	12
Die drei restlichen EU-Länder	12
Drittländer	12



Juli 2005: Die EU-Zinssteuer ist da

1. Einführung

Bis Ende Juni 2005 fanden von Finnland bis Sizilien und von St. Helier auf Jersey bis Tallinn in Estland massive Umschichtungen in den Anlegerdepots statt. Denn durch die seit Juli geltende EU-Richtlinie wird der jahrelange Traum der Finanzminister nach grenzüberschreitenden Kapitalkontrollen endlich Wirklichkeit. Und sogar die Banker auf den Niederländischen Antillen, Anguilla, oder Guadeloupe müssen sich mit europäischer Politik beschäftigen.

Denn nicht nur alle 25 EU-Staaten setzen die EU-Zinsrichtlinie um. Für ihre Wirksamkeit müssen auch aus Anlegersicht wichtige Drittländer mitziehen, damit das Vorhaben auch effektiv gelingt. Daher resultiert auch die zeitliche Verzögerung vom Beschluss zu der Maßnahme Mitte 2000 bis zur Einführung fünf Jahre später. Daher sind jetzt auch die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und sogar die Britischen Jungferninseln mit im Boot.

Deutsche Anleger mit Depots in Vaduz, Luxemburg oder Zürich sind von den neuen Vorschriften genauso betroffen wie Dänen mit Konten in Flensburg oder Polen mit Depots in Berlin. Nicht erfasst wird hingegen der Norweger oder Schweizer mit Konten in der EU oder ein Deutscher, der seine Gelder in der Türkei oder Asien deponiert hat.

Denn im ersten Fall handelt es sich nicht um Anleger mit Wohnsitz in der EU und die Türkei ist von den Maßnahmen der Richtlinie nicht betroffen. Das würde sich erst ändern, wenn das Land Mitglied der EU würde.

Doch fließen weder große Sparsummen zurück ins Heimatland, noch werden Anleger reihenweise steuerehrlich oder ihre Schwarzgelder enttarnt. Denn nicht alle Länder führen Kontrollen ein, die Richtlinie nimmt zahlreiche Erträge und Firmen aus und schafft genügend Wege für Ausweichstrategien. Der Beitrag gibt einen Überblick über die seit Juli 2005 geltende Rechtslage, zeigt den Handlungsbedarf auf und gibt Gestaltungshinweise.

2. Die historische Entwicklung

EU-Zinsrichtlinie

Seit rund 15 Jahren bemühen sich die europäischen Finanzminister um grenzüberschreitende Kontrollen der Kapitaleinkünfte. Am 20./21. Juni 2000 wurden dann im portugiesischen Santa Maria de Feira die Grundsteine zur Mitte 2003 verabschiedeten Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003) gelegt. Sie kommt erst Mitte 2005 (Änderungsrichtlinie 2004/587/EG Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19.7.2004, ABI. EU Nr. L 257 S. 7) und damit mit einem halben Jahr Verspätung. Eigentlich sollte das Verfahren bereits ab Neujahr 2005 gelten, doch die Schweiz konnte den Termin auf Grund innenpolitischer Schwierigkeiten nicht garantieren.

Aber immerhin wurde sie Wirklichkeit, was viele Beobachter lange Zeit nicht für möglich gehalten haben. Und sogar die Schweiz sowie die Kanalinseln als wichtige Drittländer spielen mit.



Andorra, Monaco, San Marino und Liechtenstein haben ihre Zusagen noch kurz vor dem Jahresende 2004 gegeben.

Ab dem 1. Juli 2005 wird die Zinsrichtlinie des Rates der EU nun umgesetzt und wirkt in 25 EU-Staaten sowie auch auf die aus Anlegersicht wichtigsten Drittländer. Damit sollen nach dem Willen der Gemeinschaft die Kapitalflucht sowie die damit verbundenen Steuerausfälle auf Dauer eingedämmt werden.

Das letzte Hindernis hatte die Schweiz dadurch aus dem Weg geräumt, dass die Antragsfrist für ein Referendum zur bilateralen Zinssteuervereinbarung mit der EU Ende März 2005 ungenutzt ablief und damit deren Ratifizierung endgültig vollzogen wurde. Vordem bestand das Risiko, dass ein möglicherweise negativer Ausgang eines Schweizer Referendums die EU-Richtlinie zu Fall gebracht hätte. Belgien, Luxemburg und Österreich hatten ihre Zustimmung zur Zinsrichtlinie an die Vereinbarung gleichwertiger Maßnahmen (Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen) mit wichtigen Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, und abhängigen Gebieten (z.B. Kanalinseln) geknüpft.

Ziel der Richtlinie ist, Zinserträge von jenseits der Grenze wirkungsvoll zu erfassen und effektiv im Wohnsitzstaat des Anlegers zu besteuern. Dies gelingt, indem die Länder einen automatischen Informationsausgleich einführen. Vorerst machen nur 22 EU-Staaten – darunter auch die in 2004 neu beigetretenen Länder – mit, während Österreich, Luxemburg und Belgien Übergangsweise eine Quellensteuer für Anleger mit abweichendem Wohnsitzstaat erheben. Dieses Verfahren wenden auch Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco oder Andorra an. Sie beugen sich damit der Übermacht der EU-Länder, ohne ihr Bankgeheimnis preiszugeben. Gleiches gilt für die abhängigen Off-Shore-Finanzplätze wie Jersey oder Guernsey. Demgegenüber haben sich andere assoziierte Gebiete für die Teilnahme am Informationsaustausch entschieden.

Hinweis: Für die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zum Steuerabzug ist es unerheblich, wo der eigentliche Schuldner der Zinsen niedergelassen ist. Hierfür wird vielmehr an die Zahlstelle bzw. den Sitz der Bank angeknüpft. So ist beispielsweise die Brasilienanleihe in einem österreichischen Depot betroffen, nicht aber eine österreichische Anleihe bei einer Bank in Brasilien.

Flankierende innerdeutsche Maßnahmen

Finanzämter verschaffen sich schon seit Jahren zunehmend Informationsquellen über die erzielten Kapitalerträge von Anlegern. Dies erreicht 2005 einen neuen Höhepunkt:

- Zu Jahresbeginn mussten inländische Kreditinstitute ihren Kunden eine Jahresbescheinigung über die erzielten Kapitaleinnahmen und Wertpapiergeschäfte ausstellen.
- Seit April dürfen Finanz- und Sozialbehörden auf sämtliche inländische Konten zugreifen.

Diese verschiedenen Neuregelungen ermöglichen es der Finanzverwaltung insbesondere, die Existenz von verschwiegenen Konten oder Depots festzustellen und auch Schwarzgelder jenseits der Grenze zu enttarnen.



Vor Inkrafttreten der neuen Kontrollmöglichkeiten hat das BMF sowohl zur Kontenabfrage (BMF-Schreiben vom 10. 3. 2005 – IV A 4 – S 0062 – 1/05) als auch zur Jahresbescheinigung (BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854) nähere Anwendungsbestimmungen veröffentlicht. Damit liegen nun Verwaltungsanweisungen vor, die den Behörden eine verbindliche Richtschnur geben, wie die Kontrollen auszulegen sind.

Hinweis: Zu den innerdeutschen Maßnahmen gibt es jeweils separate Beiträge unter dem Titel „Kontoabfragen durch die Finanz- und Sozialbehörden“, „2005: Das Jahr des gläsernen Anlegers“, „Die Jahresbescheinigung der Kreditinstitute“ sowie „Das Kontrollnetz bei Konten und Depots“.

3. Inhalte der Richtlinie

Grundsätze

In Deutschland sind die Bedingungen für die neue Zinsoffenheit vielfach unbeachtet bereits seit längerem geschaffen.

- Das Bonner Bundesamt für Finanzen (BfF) ist die deutsche Kontrollinstanz, § 45e EStG.
- Das BfF erhält Kontrollmitteilungen aus den anderen Ländern und verschickt die Meldungen der heimischen Banken über die Grenze.
- Eine neue Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. 1. 2004 (BGBl 2004 I S. 128, BStBl I 2004, S. 297) transferiert die EU-Richtlinie in deutsches Recht. Die ZIV ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der Zinsinformationsverordnung vom 22. 6. 2005 (BGBl 2005 I S. 1692) geändert worden
- Die ZIV tritt am 1. 7. 2005 in Kraft (Bekanntmachung des BMF v. 22. 6. 2005, BGBl 2005 I S. 1695).
- Das Einführungsschreiben zur ZIV hat das BMF mit Schreiben vom 6. 1. 2005 (IV C 1 - S 2000 - 363/04) veröffentlicht und mit Schreiben vom 13.6.2005 (IV C 1 - S 2000 - 352/04, DStR 05, 1057) ergänzt.
- Mit der Pressemitteilung „Mehr Steuergerechtigkeit in Europa; Fragen und Antworten zur EU-Zinsertragsteuerrichtlinie hat sich das BMF am 21.06.2005 zum Hintergrund der Maßnahmen geäußert.
- Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Wohnsitzfinanzamt des Anlegers als auch an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.
- § 50e Abs. 1 EStG: Banken, welche die neuen EU-Maßnahmen nicht hinreichend beachten, begehen eine Ordnungswidrigkeit.
- § 50b EStG: Finanzbehörden dürfen bei Banken die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie überprüfen.

Die Gesetzgeber der übrigen Länder haben vergleichbare Vorschriften und teilweise auch schon Anwendungsschreiben erlassen, so etwa:

- Österreich: Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer, GZ. BMF-010221/0370-IV/8/2005



- Schweiz: Eidgenössische Steuerverwaltung, Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) vom 24.6.2005

Generell von der Zinsrichtlinie erfasst wird der nutzungsberechtigte Zinsempfänger. Eine betroffene Person liegt vor, wenn fünf Voraussetzungen erfüllt sind

1. es muss sich um eine natürliche Person handeln;
2. diese muss in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein,
3. das Konto liegt in einem anderen Land als dem Wohnsitzstaat
4. und sie muss eine Zinszahlung erhalten,
5. und muss daran nutzungsberechtigt sein.

Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt eines der Kriterien, so greift das Regime der EU-Zinsbesteuerung nicht. Zinszahlungen an juristische Personen werden vom Abkommen nicht erfasst.

Mitgliedstaaten der EU sind:	Belgien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer-Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Überseedepartemente: Guadeloupe, Französisch-Guayana Martinique sowie Réunion), Griechenland, Grossbritannien (inkl. Gibraltar), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Madeira und Azoren), Slowakei, Slowenien, Spanien (mit Kanarischen Inseln), Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (nur griechischer Teil).
Keine Mitgliedstaaten	Alle übrigen Länder und Jurisdiktionen sind in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen von der EU-Zinsbesteuerung nicht betroffen.
Dies gilt für	Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino sowie für die abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Großbritannien und der Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks und Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba), die von der EU für die Gewährleistung der Besteuerung der grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen eingebunden worden sind.



Betroffener Personenkreis

Betroffen von der Zinsrichtlinie sind grundsätzlich nur natürliche Personen, also weder GmbH, AG, KGaA, Stiftung, Trust, Genossenschaft, Verein noch Institute des öffentlichen Rechts. Bei den natürlichen Personen sowie Personengemeinschaften sind einige Sonderfälle zu beachten. Hier herrscht unter den einzelnen Ländern keine einheitliche Tendenz, einige Staaten haben hierzu keine konkreten Aussagen gemacht.

Hinweis: Sehr konkrete Hinweise ergeben sich aus den Anleitungen von Österreich (Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer) sowie der Eidgenössische Steuerverwaltung aus der Schweiz (Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung). Die Hinweise zur Behandlung der Zinsrichtlinie in diesen aus Sicht von deutschen Anlegern wichtigen Staaten fließen in die nachfolgende Aufstellung ein, müssen aber nicht in vollem Umfang auch für andere Länder gelten.

- **Einzelfirma:** Sie wird wie eine natürliche Person behandelt, da das Unternehmen als alleinigem Inhaber einer einzelnen natürlichen Person zuzuordnen ist.
- **Gemeinschaftskonten:** Sofern mindestens ein Vertragspartner ein nutzungsberechtigter Zinsempfänger ist, unterliegt diese Beziehungen grundsätzlich der EU-Zinsbesteuerung. Der Zahlstelle ist es jedoch freigestellt, die EU-Zinsbesteuerung auf betroffene Personen zu beschränken. In diesem Falle ist eine Aufteilung der Zinszahlungen gemäss der Anzahl der Vertragspartner vorzunehmen ("nach Köpfen") und die Abrechnung entsprechend auszugestalten. Ausnahme: Die Zahlstelle ist über eine abweichende Berechtigungsquote informiert.
- **Ehegatten** oder nichteheliche **Lebensgemeinschaften**, die Gemeinschaftskonten und/oder -depots unterhalten, fallen unter die Zinsrichtlinie.
- Ab Todestag des Erblassers bilden die Erben eine **Erbengemeinschaft**. Die Erbengemeinschaft entsteht ohne weiteres, d.h. selbst ohne Kenntnis der Erben vom Tod des Erblassers und ohne dass die Erben bestimmte Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen.

Bis zur Verteilung des Nachlasses steht dieser den Erben zu gesamter Hand zu, d.h. die Erben können über den Nachlass nur gemeinsam verfügen oder das Verfügungsrecht gemeinsam einem Erben oder einem Dritten einräumen. Für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung bleibt die letzte Ansässigkeit des Erblassers maßgebend. Sie gilt unverändert bis zum Zeitpunkt fort, in dem der Zahlstelle die Erbteilung gemeldet wird.

- **Erbteilung:** Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für die Gemeinschaftskonten.
- **Personengesellschaften:** Eine gewerbliche KG, OHG oder GbR ist für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung der juristischen Person gleichgestellt. Nicht gewerbliche Personengesellschaften folgen den Regeln für die Gemeinschaftskonten.
- **Nießbrauch:** Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist auf den Nutznießer und nicht auf den Eigentümer abzustellen.



- **Treuhandenschaft:** Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist der Treugeber und nicht der Treuhänder nutzungsberechtigt. Ist bei der Konto- oder Depotführung eine andere Person als der Konto- oder Depotinhaber wirtschaftlicher Eigentümer, ist dessen Identität festzustellen. Hier reicht die Vorlage einer Kopie des Passes oder amtlichen Personalausweises durch den Treuhänder aus; eine persönliche Identifizierung ist nicht erforderlich.
- **Juristische Personen:** Sie sind vom Abkommen grundsätzlich nicht erfasst. Die Gesellschafter oder Aktionäre einer juristischen Person sind im Zusammenhang mit der EU-Zinsbesteuerung ohne Relevanz, auch wenn sie natürliche Personen sind.
- Zinsen aus **Tafelgeschäften** fallen unter den Begriff der Zinszahlung. Werden von einer Bank Zinszahlungen in Bar vorgenommen, so müssen Identität und Adressangabe in jedem Fall und unabhängig vom Betrag festgestellt werden. Eine Adressangabe in einem EU-Mitgliedstaat führt immer zum Quellensteuer oder Kontrollmitteilung.

Sonderfall Trust

Dieses besonders im angelsächsischen Raum beliebte Gebilde ist eine treuhandähnliche Beziehung zwischen dem Errichter (Settlor) und dem Treuhänder (Trustee). Der Settlor errichtet den Trust, indem er die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten auf den Trustee überträgt. Der Trustee übernimmt und hält die Vermögenswerte für die Begünstigten (Beneficiaries), zu denen auch der Settlor oder der Trustee gehören können. Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sind in einem speziellen Dokument festgehalten (Trust Instrument, Trust Deed oder Declaration of Trust).

Bei einem Trustverhältnis gilt der Trustee entweder als Nutzungsberechtigter im Sinne der Zinsrichtlinie oder er ist selber die Zahlstelle.

- Der Trustee ist Zahlstelle, wenn er verpflichtet ist, die aus dem Trustvermögen fließenden Erträge direkt den Berechtigten zukommen zulassen.
- In allen andern Fällen gilt grundsätzlich der Trustee als nutzungsberechtigt.
- Erklärt der Trustee gegenüber der Zahlstelle schriftlich, eine Drittperson sei nutzungsberechtigt und gibt er deren Identität bekannt, gilt diese Drittperson als nutzungsberechtigt.

Ausschüttung von Trustvermögen sind keine Zinszahlung, sofern der Trustee nicht Zahlstelle ist.

Kontrollmitteilungen

22 EU-Staaten, darunter Deutschland, haben sich zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Das bedeutet, dass sie von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge von EU-Bürgern mit abweichendem Wohnsitz über die Grenze melden. Hierbei teilt die Zahlstelle (z.B. die Bank) der zuständigen Behörde folgende Informationen mit:

- Identität und Wohnung des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Namen und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge.



Auch die EU-Staaten, die selbst den Quellensteuerabzug anwenden, erhalten automatisch Auskünfte über die Zinserträge, die seine Gebietsansässigen in den 22 EU-Mitgliedstaaten erzielen, die am automatischen Auskunftsaustausch teilnehmen.

Beispiel: Ein Luxemburger kassiert Zinsen in Trier und ein Deutscher Kapitalerträge im Großherzogtum: Luxemburg hält Quellensteuer ein, Deutschland versendet Kontrollmitteilungen.

Checkliste der Vorgehensweise bei Kontrollmitteilungen

- ✓ Die Auskunftspflicht der Richtlinie erstreckt sich auf Auskünfte über den Empfänger der Zinszahlungen, den wirtschaftlichen Eigentümer.
- ✓ Weist der Kontoinhaber nach, dass er nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, muss die Bank die Identität des richtigen Besitzers feststellen.
- ✓ Betroffen sind nur natürliche Personen, deren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat als dem Anlageland liegt. Auf juristische Personen greifen die neuen Kontrollen nicht.
- ✓ Gibt eine Person mit einem in der EU ausgestellten Pass/Personalausweis an, in einem Drittstaat ansässig zu sein, muss dies durch einen Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz belegt werden, der von der zuständigen Behörde dieses Drittstaates ausgestellt wurde. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, gilt der Wohnsitz als in dem EU-Mitgliedstaat gelegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde
- ✓ Kreditinstitute – in der Richtlinie Zahlstelle genannt – ermitteln die Identität des Kunden. Bei ab 2004 eingegangenen Kontenbeziehungen sind neben Namen und Anschrift auch eine Steuer-Identifikationsnummer oder Geburtsdatum und –ort laut Pass oder Personalausweis festzuhalten. Da die erforderliche Steuernummer bei Deutschen (nach §§ 139a ff. AO soll ein bundeseinheitliches Ordnungsmerkmal erstellt werden) noch nicht vorliegt, begnügen sich die Banken mit dem Geburtsdatum.
- ✓ Dann melden die Banken der zuständigen Behörde im eigenen Land sämtliche Zinserträge ihrer ausländischen EU-Kunden.
- ✓ Die Kontrollmeldung umfasst neben den Anlegerinformationen auch Bankdaten, Kontonummer sowie die Höhe der Zinserträge. Die Zahlungen sind zu splitten in die unterschiedlichen Zinsarten.
- ✓ Die Behörde übermittelt die gesammelten Daten mindestens einmal jährlich an das im Wohnsitzland des Anlegers zuständige Amt und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres. Das ist in Deutschland das Bonner Bundesamt für Finanzen, das auch die Meldungen über die Grenze versendet.
- ✓ Von dort aus gelangen die Informationen an die entsprechenden Finanzbehörden.



Beispiel: Ein Anleger aus Aachen unterhält im benachbarten Maastricht ein Anleihedepot. Die niederländische Bank leitet die Informationen über seine Zinserträge an die zuständige Landesbehörde weiter. Seine Daten werden einmal jährlich mit den übrigen gesammelten Angaben über die Erträge deutscher Anleger an das Bonner Bundesamt übermittelt. Dieses sortiert das Material und stellt es den Landesbehörden zur Verfügung, im Beispielsfall also dem Finanzministerium NRW. Von dort auch erfolgt dann die Verteilung an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter.

Quellensteuer

Österreich, Belgien und Luxemburg dürfen erst einmal auf Kontrollmeldungen verzichten und die Richtlinie mittels eines Steuerabzugs umsetzen. Solange diese Länder keine Meldung durchführen, beträgt der Quellensteuersatz:

- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005 bis und mit 30. Juni 2008: 15%
- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2008 bis und mit 30. Juni 2011: 20%
- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2011: 35%

Hinweis: Vor dem 1. Juli 2005 fällige Zinsen unterliegen dem System der EU- Zinsbesteuerung nicht, auch wenn sie nach diesem Zeitpunkt gutgeschrieben oder ausbezahlt werden.

Da die persönlichen Daten zwar wie bei den Kontrollmitteilungen erfasst, aber nicht weitergeleitet werden, fallen dort investierende Anleger steuerlich nicht negativ auf, erhalten aber netto weniger auf dem Auslandskonto ausgezahlt. Diese drei Staaten erhalten aber von jenseits der Grenze stets Kontrollmeldungen über die Erträge ihrer Bürger, also etwa der Anleger aus Wien mit einem Depot in Passau.

Die Kreditinstitute als so genannte Zahlstellen sind insbesondere verantwortlich für

- die Identifikation und Dokumentation der nutzungsberechtigten Zinsempfänger,
- die Beurteilung, ob eine Zinszahlung vorliegt,
- die Vornahme und Ablieferung des Rückbehalts, oder
- die Erstattung von Meldungen.

Die von diesen Staaten erhobene Quellensteuer hat keine Abgeltungswirkung im Inland, sondern wird bei der Veranlagung angerechnet. Dazu ist eine entsprechende Steuergutschrift vom Quellenstaat vorzulegen.

Wie bei der herkömmlichen Quellensteuer auf Dividenden darf der einbehaltene Betrag auf die Steuerlast im Wohnsitzstaat angerechnet werden. Dabei entfallen für deutsche Anleger die Begrenzungen des § 34c EStG sowie die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs. Das bedeutet, dass die im Ausland einbehaltene Quellensteuer stets von der festgesetzten Einkommensteuer abgezogen wird, auch wenn die Kapitaleinnahmen zu keiner Abgabenlast führen. Dies ist bei der Quellensteuer auf Dividenden oder der fiktiven Quellensteuer auf Zinsen nicht der Fall.



Die Variante Steuerabzug kann für die drei Länder ein lukratives Geschäft werden, da sie als Verwaltungsaufwand 25 Prozent der einbehaltenen Beträge kassieren und nur den Rest an den Wohnsitzstaat weiterleiten. Die Schweiz sowie die übrigen Drittstaaten mit der Option Quellensteuer lehnen sich an dieses Modell an.

Beispiel zu Abzug und Weiterleitung der Quellensteuer

Ein Anleger aus Köln erzielt in Eupen 5.000 Euro Zinsen.

Jahr der Zinszahlung	2005	2011
Bruttozinsertrag	5.000	5.000
Abz. 15/35 % Quellensteuer	- 750	- 1.750
Auszahlungsbetrag	4.250	3.250
Belgien behält 25% der Steuer	187,50	437,50
Belgien leitet weiter	562,50	1.312,50
Zu versteuern in Deutschland	5.000	5.000
Fällig Einkommensteuer (Satz 30%)	1.500	1.500
Abz. Quellensteuer	- 750	- 1.750
Festgesetzte Einkommensteuer	750	- 250

Auch der Wohnsitzstaat wird von der grenzüberschreitenden neuen Einnahmequelle profitieren, da die in Frage kommenden Erträge bislang oftmals nicht der Steuer unterworfen wurden und dies auch weiterhin bei anonymer Überweisung nicht die Regel sein dürfte.

Hinweis: Anleger können den Steuerabzug jedoch vermeiden, indem sie sich für Kontrollmeldungen entscheiden. Sie beantragen, dass die Steuer nicht einbehalten wird. Die Mitgliedstaaten, die die Quellensteuer anwenden, sollen eines oder beide der folgenden Verfahren vorsehen:

1. Der Steuerpflichtige kann die Bank im Quellenstaat zur Erteilung der gleichen Auskünfte wie bei dem automatischen Informationsaustausch ermächtigen.
2. Der Steuerpflichtige legt der Bank im Quellenstaat eine Bescheinigung seiner nationalen Steuerbehörde vor.

Dann werden beispielsweise österreichische oder belgische Erträge wie solche aus Dänemark oder den Niederlanden behandelt, Quellensteuer wird nicht einbehalten.

Die Übergangsregelung Quellensteuer dürfen die Länder allerdings nur befristet anwenden. Sie endet, wenn sämtliche in der Richtlinie aufgeführten Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein und Andorra den Quellensteuerabzug einführen sowie Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen und auch die USA sich zu solchen Mitteilungen verpflichtet. Voraussetzungen, die im ersten Schritt noch nicht einmal von der Schweiz erfüllt werden und auch nicht in Sicht sind. Allerdings wird die Option Steuerabzug durch die ansteigenden Sätze zunehmend unattraktiver.



Im Klartext: Erst wenn die Schweiz ihr Bankgeheimnis lockert und ausländischen Finanzverwaltungen Auskünfte über Kapitalerträge erteilt, ist die Umstellung auf Kontrollmitteilungen in Österreich, Luxemburg und Belgien angesagt.

4. Die betroffenen Länder im Überblick

Diese Staaten versenden Kontrollmitteilungen

Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Irland
Italien
Lettland
Litauen
Malta
Niederlande
Polen
Portugal
Slowakei
Slowenien
Spanien (mit Kanarischen Inseln)
Schweden
Tschechien
Ungarn
Zypern (nur griechischer Teil)
Cayman-Inseln
Montserrat
Anquilla und Aruba
Gibraltar
Azoren, Madeira (Teil Portugals)
Kanarische Inseln (Teil Spaniens)



Diese Staaten erheben eine Quellensteuer

Die drei restlichen EU-Länder	
▪ Österreich	
▪ Luxemburg	
▪ Belgien	
Drittländer	
▪ Andorra	
▪ Schweiz	
▪ Monaco	
▪ San Marino	
▪ Liechtenstein	
▪ Britische Jungferninseln	
▪ Guernsey	
▪ Jersey	
▪ Sark	
▪ Alderney	
▪ Isle of Man	
▪ Niederländische Antillen	
▪ Anguilla	
▪ Turks und Caicos	
▪ Guadeloupe	
▪ Französisch-Guayana	
▪ Martinique	
▪ Réunion	

Nicht von der Richtlinie betroffene Staaten

Norwegen
Island
Grönland
Färöer-Inseln
Türkei
Zypern (nur türkischer Teil)



Serbien-Montenegro
Kroatien
Rumänien
Bulgarien
Russland
Asiatische Länder wie Singapur oder Hongkong

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Bw. Bernhard Fuchs

Fon 0211/43 83 560

Fax 0211/43 83 56 11

fuchs@axerpartnerschaft.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de